

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afghanistan, Burundi, Côte d'Ivoire, Ehemaliges Jugoslawien, Haiti, Liberia, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Somalia, Westsahara

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1524(2004) vom 30. Januar 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1494(2003) vom 30. Juli 2003,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Januar 2004 (S/2004/26),
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
 - mißbilligend, daß die Urheber des Anschlags auf einen Hubschrauber der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) am 8. Oktober 2001, bei dem die neun Menschen an Bord ums Leben kamen, noch immer nicht ermittelt worden sind,
 - betonend, daß das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,
 - jedoch erfreut darüber, daß die regelmäßigen Tagungen auf hoher Ebene der Gruppe der Freunde in Genf und das georgisch-russische Gipfeltreffen im März 2003 eine positive Dynamik in den von den Vereinten Nationen angeführten Friedensprozeß gebracht haben,
 - feststellend, daß im Januar in Georgien Präsidentschaftswahlen abgehalten wurden, und der neuen georgischen Führung sowie der abchasischen Seite nahelegend, eine umfassende, friedliche politische Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) anzustreben,
 - erfreut über die wichtigen Beiträge, die die UNOMIG und die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone geleistet haben, und betonend, wie sehr ihm an der engen Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats gelegen ist,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Januar 2004 (S/2004/26);
 2. bekräftigt das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie die Notwendigkeit, den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien in strenger Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen festzulegen;
 3. würdigt und unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unter-

- nehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muß;
4. unterstreicht insbesondere seine nachdrückliche Unterstützung des Dokuments über die ›Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi‹ und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens, das von allen Mitgliedern der Gruppe der Freunde und mit ihrer vollen Unterstützung abgefaßt wurde;
 5. bedauert zutiefst die fortdauernde Weigerung der abchasischen Seite, Gespräche über den Inhalt des Dokuments zuzustimmen, fordert die abchasische Seite erneut mit allem Nachdruck auf, das Dokument und das dazugehörige Übermittlungsschreiben entgegenzunehmen, fordert beide Parteien nachdrücklich auf, das Dokument und das Schreiben sodann eingehend und mit offenem Blick zu prüfen und in konstruktive Verhandlungen über ihren Inhalt einzutreten, und fordert alle, die Einfluß auf die Parteien haben, nachdrücklich auf, ein solches Ergebnis zu fördern;
 6. bedauert, daß bei der Aufnahme von Verhandlungen über den politischen Status keine Fortschritte erzielt worden sind, und erinnert erneut daran, daß diese Dokumente dem Zweck dienen, die Durchführung ernsthafter Verhandlungen zwischen den Parteien, unter der Führung der Vereinten Nationen, über den Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien zu erleichtern und daß sie keinen Versuch darstellen, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;
 7. unterstreicht ferner, daß es notwendig sein wird, daß beide Seiten Zugeständnisse machen, wenn der Verhandlungsprozeß zu einer für beide Seiten annehmbaren dauerhaften politischen Regelung führen soll;
 8. begrüßt die Einberufung regelmäßiger Tagungen hochrangiger Vertreter der Gruppe der Freunde in Genf und die von den Parteien bekundete Absicht, die Einladung zur Teilnahme an der bevorstehenden Tagung anzunehmen, und fordert sie auf, abermals in einem positiven Geist teilzunehmen;
 9. fordert die Parteien nachdrücklich auf, an den auf der ersten Genfer Tagung eingerichteten Arbeitsgruppen (zur Behandlung von Fragen in den vorrangigen Bereichen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge sowie politischer und sicherheitsbezogener Fragen), die durch die in Sotschi eingerichteten Arbeitsgruppen ergänzt wurden, aktiver, regelmäßiger und in einer strukturierteren Weise mitzuwirken, und betont, daß ergebnisorientierte Tätigkeiten in diesen drei vorrangigen Bereichen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Schaffung einer gemeinsamen Grundlage zwischen der georgischen und der abchasischen Seite und letztendlich für den Abschluß ernsthafter Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung auf der Grundlage des Dokuments ›Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi‹ und des dazugehörigen Übermittlungsschreibens sind;

10. begrüßt den gemeinsamen georgisch-abchasischen Besuch auf hoher Ebene in Bosnien und Herzegowina sowie in Kosovo (Serbien und Montenegro) unter der Leitung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der auf der zweiten Genfer Tagung vereinbart wurde;
11. fordert die Parteien auf, keine Mühe zu scheuen, um ihr fortbestehendes gegenseitiges Mißtrauen zu überwinden;
12. fordert die Parteien erneut auf, die notwendige Wiederbelebung des Friedensprozesses unter allen seinen hauptsächlichen Aspekten sicherzustellen, einschließlich ihrer Arbeit im Koordinierungsrat und seinen einschlägigen Mechanismen, auf den Ergebnissen des im März 2001 in Jalta abgehaltenen Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen (S/2001/242) aufzubauen, die bei diesem Anlaß vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen und die Abhaltung einer vierten Konferenz über vertrauensbildende Maßnahmen zu erwägen;
13. erinnert alle Beteiligten daran, daß sie alles unterlassen sollen, was den Friedensprozeß behindern könnte;
14. betont, daß in der Frage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen dringend Fortschritte erzielt werden müssen, fordert beide Seiten auf, zu zeigen, daß sie wirklich entschlossen sind, deren Rückkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und diese Aufgabe in enger Abstimmung mit der UNHCR und im Benehmen mit dem UNHCR und der Gruppe der Freunde wahrzunehmen, und erinnert an die auf dem Gipfel von Sotschi erzielte Vereinbarung, daß die Wiedereröffnung der Bahnverbindung zwischen Sotschi und Tiflis parallel zur Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen erfolgen wird, beginnend mit dem Distrikt Gali;
15. bekräftigt, daß aus dem Konflikt hervorgehende demographische Veränderungen unannehmbar sind, bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II) und der Erklärung von Jalta;
16. erinnert daran, daß die abchasische Seite eine besondere Verantwortung für den Schutz der Rückkehrer und die Erleichterung der Rückkehr der restlichen vertriebenen Bevölkerungsgruppen trägt;
17. begrüßt die Mission, die unter der Leitung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in der Region Gali durchgeführt wurde (Dezember 2003), um die Durchführbarkeit eines nachhaltigen Normalisierungsprozesses für die örtliche Bevölkerung und für mögliche Rückkehrer zu bewerten und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Sicherheitsbedingungen und zur Gewährleistung einer dauerhaften Rückkehr aufzuzeigen, und sieht der Veröffentlichung des daraus hervorgehenden Berichts mit Interesse entgegen;
18. begrüßt es, daß die Parteien die Empfehlungen der im Distrikt Gali durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmision positiv aufgenommen haben, legt ihnen erneut eindringlich nahe, die-

- se Empfehlungen umzusetzen, und fordert insbesondere die abchasische Seite auf, der möglichst baldigen Eröffnung einer in Gali angesiedelten Außenstelle des Menschenrechtsbüros in Suchumi zuzustimmen und entsprechende Sicherheitsbedingungen zu schaffen, damit sie ungehindert arbeiten kann;
19. begrüßt den Beginn der Dislozierung eines Zivilpolizeianteils der UNOMIG, der in der Resolution 1494(2003) gebilligt und von den Parteien vereinbart wurde, sieht mit Interesse einer baldigen Bestätigung seitens der abchasischen Seite entgegen, daß die Dislozierung der restlichen Polizeibeamten im Distrikt Gali weitergehen kann, und fordert die Parteien zur Zusammenarbeit und zur aktiven Unterstützung des Polizeianteils auf;
 20. fordert insbesondere die abchasische Seite auf, die Anwendung der Gesetze unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zu verbessern und dem Umstand abzuwehren, daß die Angehörigen der georgischen Volksgruppe keinen Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten;
 21. fordert beide Parteien ferner auf, sich öffentlich von militanter Rhetorik und von Unterstützungsbekundungen für militärische Optionen oder für die Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen zu distanzieren, nimmt Kenntnis von den Bemühungen der georgischen Seite, den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen ein Ende zu bereiten, und legt den Parteien, insbesondere der georgischen Seite, nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen;
 22. verurteilt alle Verstöße gegen die Bestimmungen des Moskauer Übereinkommens vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anlage I);
 23. begrüßt die weiterhin anhaltende relative Ruhe im Kodori-Tal und die von den Parteien bekräftigte Absicht, die Situation friedlich beizulegen, erinnert daran, daß er das von den beiden Seiten am 2. April 2002 unterzeichnete Protokoll betreffend die Situation in dem Tal nachdrücklich unterstützt, und fordert die Seiten auf, dieses Protokoll auch weiterhin vollinhaltlich durchzuführen;
 24. mißbilligt die Verschlechterung des Sicherheitsumfelds im Sektor von Gali, namentlich die wiederholten Tötungen und Entführungen;
 25. begrüßt es, daß die Parteien am 19. Januar 2004 ein Vierparteien-Treffen mit hochrangiger Vertretung abgehalten und ein Protokoll über Sicherheitsfragen unterzeichnet haben, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Bestimmungen dieses Protokolls und des von ihnen am 8. Oktober 2003 unterzeichneten Protokolls einzuhalten und enger zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit im Sektor von Gali zu verbessern;
 26. fordert die georgische Seite auf, die Sicherheit für die gemeinsamen Patrouillen der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe im Kodori-Tal weiter zu verbessern, um sie in die Lage zu versetzen, die unabhängige und regelmäßige Überwachung der Situation wieder aufzunehmen, wenn der Zustand der Straßen dies gestattet;
 27. unterstreicht, daß beide Seiten die Hauptverantwortung dafür tragen, angemessene Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten; verurteilt mit allem Nachdruck die wiederholten Entführungen von Personal dieser Missionen, mißbilligt entschieden, daß keiner der Täter je ermittelt und vor Gericht gestellt wurde, und erklärt erneut, daß die Parteien die Verantwor-

tung dafür tragen, dieser Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

28. fordert die Parteien abermals nachdrücklich auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die für den Abschluß eines UNOMIG-Hubschraubers am 8. Oktober 2001 verantwortlich sind, zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und die Sonderbeauftragte über die unternommenen Schritte zu informieren;
29. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Juli 2004 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer möglichen Überprüfung ihres Mandats durch den Rat für den Fall, daß im Mandat der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;
30. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;
31. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA). – Resolution 1536(2004) vom 26. März 2004

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolution 1471(2003), mit der das Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) bis zum 27. März 2004 verlängert wurde,
- sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,
- unter Begrüßung der von der Loya Jirga am 4. Januar 2004 angenommenen Verfassung, in der die Entschlossenheit des afghanischen Volkes zum Ausdruck kommt, den Übergang seines Landes zu einem stabilen und demokratischen Staat sicherzustellen,
- anerkennend, daß die Vereinten Nationen ihre zentrale und unparteiische Rolle bei den internationalen Bemühungen, dem afghanischen Volk bei der Festigung des Friedens in Afghanistan und beim Wiederaufbau seines Landes behilflich zu sein, weiter wahrnehmen müssen,
- erneut erklärend, daß die Übergangsregierung bis zu den im Übereinkommen von Bonn sowie in der afghanischen Verfassung vorgesehenen demokratischen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen die einzige rechtmäßige Regierung Afghanistans ist,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens von Bonn (S/2001/1154) sowie die Ziele der internationalen Konferenz unterstützend, die für den 31. März und 1. April 2004 in Berlin anberaumt ist, damit die afghanischen Behörden und die internationale Gemeinschaft ihre langfristige Verpflichtung bekräftigen können, den Übergangsprozeß in Afghanistan voranzubringen, unter anderem indem sie ihre Unterstützung für den afghanischen politischen Prozeß und die natio-

nale Sicherheit des Landes unter Beweis stellen und finanzielle und sonstige Spenden der internationalen Gemeinschaft bestätigen und mobilisieren,

- unter Hinweis darauf, wie wichtig die kommenden Wahlen zur Einsetzung demokratischer afghanischer Behörden als weiterer Schritt zur Durchführung des Übereinkommens von Bonn sind, und in dieser Hinsicht die Schaffung eines Gemeinsamen Wahlverwaltungsorgans und die ersten Fortschritte bei der Wählerregistrierung begrüßend,
- daran erinnernd und betonend, wie wichtig die Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen (S/2002/1416) ist, und allen betroffenen Staaten nahelegend, der Erklärung von Kabul und der im September 2003 in Dubai unterzeichneten Erklärung über Handel, Verkehr und Investitionen aus dem Ausland auch weiterhin nachzukommen,
- in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ausdehnung der Autorität der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans, der umfassenden Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung aller bewaffneten Gruppen im gesamten Land sowie der Reform des Sicherheitssektors einschließlich des Aufbaus der neuen afghanischen Nationalarmee und der afghanischen Nationalpolizei,
- erfreut über den Besuch der Mission des Sicherheitsrats im Oktober/November 2003 in Afghanistan und Kenntnis nehmend von ihrem Bericht und ihren Empfehlungen,
 1. beschließt, das Mandat der UNAMA um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;
 2. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 23. März 2004 (S/2004/230) und die darin enthaltenen Bemerkungen;
 3. betont, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit und umfangreicher Unterstützung durch die Geber für die Abhaltung glaubhafter Wahlen im Einklang mit der afghanischen Verfassung und dem Übereinkommen von Bonn sind, und legt den Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zu diesem Zweck eindringlich nahe, sich eng mit der UNAMA und der Übergangsregierung abzustimmen;
 4. legt den afghanischen Behörden nahe, einen Wahlvorgang zu ermöglichen, bei dem die Wählerbeteiligung repräsentativ ist für die demographische Struktur des Landes, einschließlich der Frauen und Flüchtlinge, und fordert alle Afghanen, die dazu berechtigt sind, auf, sich voll und ganz am Registrierungs- und Wahlprozeß zu beteiligen;
 5. ermutigt die UNAMA und die afghanischen Behörden in diesem Zusammenhang, den Prozeß der Wählerregistrierung in Vorbereitung auf die Wahlen zu beschleunigen, und legt den afghanischen Behörden und den Vereinten Nationen eindringlich nahe, sich eng miteinander abzustimmen;
 6. begrüßt die seit Beginn des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses im Oktober 2003 erzielten Fortschritte und den diesbezüglichen Beitrag der Internationalen Beobachtergruppe, betont, daß die von der internationalen Gemeinschaft unterstützten Bemühungen der afghanischen Behörden und aller afghanischen Parteien, diesen Prozeß weiter voranzubringen, unerlässlich sind, insbesondere für die Schaffung eines förderli-

- cheren Umfelds für die Durchführung freier und fairer Wahlen, und fordert in diesem Zusammenhang alle afghanischen Parteien auf, den im Übereinkommen von Bonn, einschließlich seiner Anlage 1, eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen;
7. begrüßt die von den afghanischen Behörden bislang unternommenen Anstrengungen zur Umsetzung der im Mai 2003 verabschiedeten nationalen Drogenkontrollstrategie und fordert die afghanischen Behörden nachdrücklich auf, weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, die Umsetzung dieser Strategie mit den notwendigen Ressourcen zu unterstützen;
 8. betont, daß die Bekämpfung des Drogenhandels untrennbar mit der Schaffung einer gesunden Wirtschaft und eines sicheren Umfelds in Afghanistan verknüpft ist und sich nur wirklichen läßt, wenn die Nachbarstaaten und die an den Handelswegen gelegenen Länder ihre Zusammenarbeit ausbauen, um die Suchtstoffkontrollen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen, und nimmt in dieser Hinsicht besorgt Kenntnis von der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in seiner jüngsten Studie über Opium in Afghanistan vorgenommenen Bewertung;
 9. begrüßt die Ernennung von Jean Arnault zum neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan, bekräftigt seine unverändert nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten und das Konzept einer vollständig integrierten Mission und unterstützt die volle Weisungsbefugnis des Sonderbeauftragten im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen in bezug auf sämtliche Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Afghanistan;
 10. ersucht die UNAMA, der Afghanischen unabhängigen Menschenrechtskommission mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig bei der vollinhaltlichen Durchführung der Menschenrechtsbestimmungen der neuen afghanischen Verfassung, insbesondere derjenigen, die den vollen Genuß der Menschenrechte der Frau betreffen, behilflich zu sein, und ersucht die UNAMA außerdem, die Einrichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu unterstützen und sich für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen;
 11. fordert alle afghanischen Parteien auf, mit der UNAMA bei der Erfüllung ihres Mandats zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihrer Mitarbeiter im gesamten Land zu gewährleisten;
 12. begrüßt die von der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Ausweitung ihrer Präsenz außerhalb Kabuls und die Erfüllung ihres Mandats im Einklang mit den Resolutionen 1444(2002) und 1510(2003), ersucht die Truppe, auch künftig in engem Benehmen mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten zu arbeiten, und fordert die truppenstellenden Länder auf, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Truppe ihr Mandat in vollem Umfang erfüllen kann;
 13. begrüßt den Aufbau der neuen Afghanischen Nationalarmee und der afghanischen Nationalpolizei als einen wichtigen Schritt hinsichtlich des Zieles der Gewährleistung der Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land durch afghanische Sicherheitskräfte und begrüßt außerdem die Bereitschaft der Internatio-

nen Sicherheitsbeistandstruppe, den afghanischen Behörden und der UNAMA im Einklang mit Resolution 1510(2003) sicherheitsbezogene Hilfe bei der Organisation der bevorstehenden Wahlen zu gewähren;

14. ersucht den Generalsekretär, dem Rat zu gegebener Zeit über die Entwicklungen in Afghanistan und, nach den Wahlen, über die künftige Rolle der UNAMA Bericht zu erstatten;
15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 6. April 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/9)

Auf der 4941. Sitzung des Sicherheitsrats am 6. April 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Afghanistan« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Ergebnisse der Berliner Afghanistan-Konferenz, die am 31. März und 1. April 2004 unter dem gemeinsamen Vorsitz der Vereinten Nationen, Afghanistans, Deutschlands und Japans abgehalten wurde. Der Rat dankt Afghanistan und Deutschland für die gemeinsame Ausrichtung dieser Veranstaltung, die einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einem sicheren, stabilen, freien, wohlhabenden und demokratischen Afghanistan darstellt.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die von Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft eingegangene Verpflichtung, die Durchführung des Übereinkommens von Bonn zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen und den Übergangsprozeß in Afghanistan mittels einer dauerhaften Partnerschaft fortzusetzen, die als Modell für ein gemeinsames Vorgehen der internationalen Gemeinschaft im Kampf gegen den Terrorismus dient.

Der Sicherheitsrat macht sich die Erklärung von Berlin zu eigen, unterstreicht die Bedeutung des Arbeitsplans der afghanischen Regierung, des Zwischenberichts und der Berliner Erklärung zur Drogenbekämpfung, die der Erklärung von Berlin als Anlagen beigefügt sind, und begrüßt die beträchtlichen Mehrjahreszusagen der internationalen Gebergemeinschaft.

Der Sicherheitsrat bekundet insbesondere seine volle Unterstützung für die von der Regierung Afghanistans eingegangene Verpflichtung, die im Arbeitsplan enthaltenen notwendigen Reformschritte und -maßnahmen durchzuführen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Ankündigung Präsident Karzais, bis September dieses Jahres direkte Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abhalten zu lassen. Der Rat betont, wie wichtig ein sicheres Umfeld für die Abhaltung freier, fairer und glaubhafter demokratischer Wahlen ist und daß die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf dieses Ziel weitere Anstrengungen unternehmen müssen.

Der Sicherheitsrat begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluß des Präsidenten Afghanistans, das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm energisch durchzuführen und es insbesondere vor den Wahlen von 2004 zu intensivieren sowie den Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und der Nationalpolizei fortzusetzen.

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von der Zusage der NATO, die Mission der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe durch die Aufstellung fünf zu-

sätzlicher Wiederaufbauteams in den Provinzen bis Sommer 2004 sowie weiterer Teams danach zu erweitern, und von der Bereitschaft der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Operation Dauerhafte Freiheit, bei der Sicherung der Durchführung der Wahlen Hilfestellung zu leisten.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß die Teilnehmer der Berliner Konferenz Zusagen für den Wiederaufbau und die Entwicklung Afghanistans in Höhe von insgesamt 8,2 Milliarden US-Dollar für die Haushaltsjahre März 2004 – März 2007 abgegeben haben, und betont, wie wichtig es ist, daß mit zunehmender Absorptionsfähigkeit ein wachsender Anteil dieser Hilfe über den afghanischen Haushalt als direkte Haushaltsunterstützung oder in Form von Beiträgen zum Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans und zum Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung bereitgestellt wird.

Der Sicherheitsrat betont, daß der Anbau von Schlafmohn, die Drogengewinnung und der Drogenhandel eine ernste Gefahr für die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan sowie für die internationale Sicherheit darstellen und daß Afghanistan und die internationale Gemeinschaft daher Anstrengungen unternehmen werden, um diese Gefahr zu verringern und letztendlich zu beseitigen, so auch durch die Entwicklung wirtschaftlicher Alternativen. Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, daß die Nachbarstaaten und die an den Handelswegen gelegenen Länder ihre Zusammenarbeit ausbauen, um die Suchtstoffkontrollen zu verstärken.

Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß Präsident Karzai auf der Berliner Konferenz um zusätzlich benötigte internationale Unterstützung bei der Drogenbekämpfung ersucht hat. Der Rat verweist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der Umsetzung der nationalen afghanischen Drogenkontrollstrategie und der Aktionspläne zur Drogenbekämpfung in den Bereichen Rechtsvollzug, Justizreform, alternative Existenzsicherung, Nachfragesenkung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung dieser Aktionspläne zu unterstützen. Afghanistan benötigt sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen, um diesem Problem zu begegnen.

Der Sicherheitsrat begrüßt insbesondere die Berliner Erklärung zur Drogenbekämpfung im Rahmen der von Afghanistan und seinen Nachbarstaaten unterzeichneten Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen sowie die für den 18. und 19. Mai 2004 in Doha aberaumte Konferenz über regionale Polizeizusammenarbeit.

Der Sicherheitsrat bittet den Generalsekretär, in seine künftigen Berichte an den Sicherheitsrat und die Generalversammlung über die Situation in Afghanistan zusätzlich zu den Informationen über die Durchführung des Übereinkommens von Bonn auch Kapitel über die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung von Berlin und des Arbeitsplans der afghanischen Regierung sowie bei der Förderung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit mit Afghanistan aufzunehmen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine volle Unterstützung für die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan ergriffenen Maßnahmen und erklärt erneut, daß den Vereinten Nationen bei den internationalen Bemühungen, das afghanische Volk bei der Festigung des Friedens in Afghanistan und beim Wiederaufbau seines Landes zu unterstützen, eine zentrale und unparteiische Rolle zukommt.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Burundi

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. Dezember 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/30)

Auf der 4891. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. Dezember 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Burundi« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekräftigt seine volle Unterstützung für den Friedensprozeß des Abkommens von Aruscha für Frieden und Aussöhnung in Burundi (Abkommen von Aruscha), fordert alle burundischen Parteien auf, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, und versichert sie seiner Entschlossenheit, ihre darauf gerichteten Anstrengungen zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die von den burundischen Parteien vor kurzem erzielten Fortschritte, insbesondere die Unterzeichnung der Protokolle vom 8. Oktober und 2. November 2003 in Pretoria und den Abschluß der Globalen Waffenruhevereinbarung zwischen der Übergangsregierung und den Kräften für die Verteidigung der Demokratie (CNDD-FDD) von Pierre Nkurunziza am 16. November 2003 in Daressalam.

Der Sicherheitsrat begrüßt mit Befriedigung die Bildung der neuen Übergangsregierung und die Mitwirkung der CNDD-FDD an den Übergangsinstitutionen. Er fordert die Nationalen Befreiungskräfte (Palipehutu-FNL) von Agathon Rwasa, die letzte Rebellengruppe, die dem Friedensprozeß des Abkommens von Aruscha noch nicht beigetreten ist, abermals nachdrücklich auf, dies ohne weiteren Verzug zu tun.

Der Sicherheitsrat würdigt die Anstrengungen der Staaten der Regionalinitiative und der Moderation, insbesondere Südafrikas, zugunsten des Friedens in Burundi. Er bekundet seine Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Burundi und ihre von Südafrika, Äthiopien und Mosambik gestellten Kontingente und fordert die Geber auf, ihr so bald wie möglich finanzielle, materielle und logistische Unterstützung zu gewähren.

Der Sicherheitsrat begrüßt die jüngste Mission der Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats und fordert die Geber und die internationale Finanzgemeinschaft auf, sich auf dem nächsten Forum der Partner für die Entwicklung Burundis, das für den 13. und 14. Januar 2004 in Brüssel anberaumt ist, zu mobilisieren und die bislang gemachten Zusagen in vollem Umfang zu erfüllen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die schlimme humanitäre Lage der Bevölkerung Burundis und erinnert daran, daß alle beteiligten Parteien die Verantwortung für die Sicherheit der Zivilbevölkerung tragen, wozu auch die Erleichterung des vollständigen, uneingeschränkten und sofortigen Zugangs der humanitären Organisationen zur Bevölkerung gehört.

Der Sicherheitsrat verurteilt alle Gewalthandlungen sowie die Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts und bekräftigt seine Entschlossenheit, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Burundier unternehmen, um derartige Handlungen auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit zu verhüten, mit dem Ziel, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Rede des burundischen Präsidenten Domitien Ndayizéyé vom 22. September 2003 vor dem Rat. Er nimmt außerdem Kenntnis von dem Ersuchen, das der südafrikanische Vizepräsident Jacob Zuma in

der Rede, die er am 4. Dezember 2003 vor dem Rat hielt, im Namen der Staaten der Regionalinitiative stellte und auf das in Ziffer 71 des letzten, vom 4. Dezember 2003 datierten Berichts des Generalsekretärs über die Situation in Burundi (S/2003/1146) Bezug genommen wird.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Entscheidung des Generalsekretärs, die Situation zu prüfen, damit er dem Rat entsprechende Empfehlungen vorlegen kann, und ersucht ihn in dieser Hinsicht, sobald er es für angebracht hält, geeignete Vorbereitungen zu treffen und festzustellen, auf welche Weise die Vereinten Nationen die volle Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha am effizientesten unterstützen können.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Burundi. Er begrüßt die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und dem Personal des Büros der Vereinten Nationen in Burundi unter oft schwierigen Bedingungen geleistete Arbeit und billigt die Empfehlungen in den Ziffern 63 bis 65 betreffend die Verlängerung des Mandats des Büros.«

Côte d'Ivoire

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 4. Dezember 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/25)

Auf der 4875. Sitzung des Sicherheitsrats am 4. Dezember 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Côte d'Ivoire« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist ernsthaft besorgt über die am 29. und 30. November von der ECOWAS und den französischen Truppen beobachteten Versuche bewaffneter Elemente, die Feuereinstellungslinie zu überschreiten, und über die schwerwiegenden Folgen, die daraus entstehen könnten.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die ECOWAS und die französischen Truppen und begrüßt ihre Maßnahmen zur Verhinderung dieser Versuche im Einklang mit den Resolutionen 1464 und 1498.

Der Sicherheitsrat verweist alle ivoirischen Parteien nachdrücklich auf ihre grundlegende Verantwortung zur Einhaltung der Waffenruhe im Einklang mit dem Abkommen von Linas-Marcoussis.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien auf, jede Handlung zu unterlassen, die die Einhaltung der Waffenruhe und die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis beeinträchtigen könnte, und nicht zu derartigen Handlungen aufzustechn.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß alle Parteien dringend alle ihnen zu Gebote stehenden Maßnahmen zur rascheren Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis ergreifen müssen. In diesem Zusammenhang betont er abermals, wie wichtig es ist, daß die Neuen Kräfte (Forces Nouvelles) in die Regierung der nationalen Aussöhnung zurückkehren und voll an ihr mitwirken und daß die gesamte Regierung sofort zusammentritt und die notwendigen Schritte zur Durchführung aller Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis unternimmt. Er bekräftigt außerdem, daß es dringend notwendig ist, die Kantonierung der Kräfte am Boden durchzuführen, um mit der Entwaffnung und Demobilisierung zu beginnen, begleitet von Maß-

nahmen zur Erleichterung ihrer Wiedereingliederung in die reguläre Armee oder in das Zivilleben.

Der Sicherheitsrat bekundet in dieser Hinsicht erneut seine Absicht, die Empfehlungen des Generalsekretärs hinsichtlich der Mittel zur Erleichterung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire zu prüfen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Verpflichtungen, die Präsident Laurent Gbagbo in seiner Rede vom 27. November eingegangen ist, in der er seine Absicht bekräftigte, die Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis unverzüglich durchzuführen, und erwartet, daß diese Verpflichtungen erfüllt werden.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien in Côte d'Ivoire und die Länder der Region auf, während der Konsolidierung des Friedensprozesses die Sicherheit und den uneingeschränkten Zugang der Mitarbeiter der humanitären Organisationen im Feld zu gewährleisten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI). – Resolution 1527(2004) vom 4. Februar 2004

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen betreffend Côte d'Ivoire, insbesondere seiner Resolutionen 1514(2003) vom 13. November 2003 und 1498(2003) vom 4. August 2003 und 1464(2003) vom 4. Februar 2003,
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten der Region,
- sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung des am 24. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis unterzeichneten Abkommens (S/2003/99) (»Abkommen von Linas-Marcoussis«), das von der Konferenz der Staatshäupter über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar in Paris gebilligt wurde,
- betonend, wie wichtig die vollständige und bedingungslose Durchführung der in dem Abkommen von Linas-Marcoussis vorgesehenen Maßnahmen ist, und mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den jüngsten diesbezüglichen Fortschritten,
- unter Hinweis auf seine volle Unterstützung der Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und Frankreich unternehmen, um eine friedliche Regelung des Konflikts zu fördern, und insbesondere erfreut über die wirksamen Maßnahmen, die die ECOWAS-Mission in Côte d'Ivoire (ECOMICI) ergriffen hat, um das Land zu stabilisieren, sowie über das Engagement der Afrikanischen Union zur Unterstützung des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Côte d'Ivoire,
- Kenntnis nehmend von der Botschaft, die der Präsident der Republik Côte d'Ivoire am 10. November 2003 an den Sicherheitsrat richtete und in der er darum ersuchte, die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI) in einen Friedenssicherungseinsatz umzuwandeln,
- feststellend, daß die MINUCI ihr in seiner Re-

solution 1479(2003) festgelegtes Mandat weiterhin durchführen muß,

- in Bekräftigung seiner Bereitschaft, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 6. Januar 2004 (S/2004/3) zu prüfen, sowie der Notwendigkeit, das Vorgehen der Vereinten Nationen in Westafrika zu koordinieren,
- mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den weiterhin bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Côte d'Ivoires und feststellend, daß die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI) bis zum 27. Februar 2004 zu verlängern;
 2. beschließt, die Ermächtigung, die er den an der ECOWAS-Truppe beteiligten Mitgliedstaaten ebenso wie den sie unterstützenden französischen Truppen erteilt hat, bis zum 27. Februar 2004 zu verlängern;
 3. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Côte d'Ivoire vom 6. Januar 2004;
 4. fordert die Unterzeichner des Abkommens von Linas-Marcoussis auf, ihren Verantwortlichkeiten nach dem Abkommen von Linas-Marcoussis unverzüglich nachzukommen;
 5. fordert die Unterzeichner ferner auf, die vom Generalsekretär in Ziffer 86 seines Berichts geforderten Schritte zu unternehmen, und bekundet seine Bereitschaft, ihnen bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität behilflich zu sein;
 6. ersucht den Generalsekretär, in Erwartung eines Beschlusses des Sicherheitsrats über die Verstärkung der Präsenz der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, wie in Ziffer 61 des Berichts des Generalsekretärs empfohlen, die mögliche Dislozierung eines Friedenssicherungseinsatzes innerhalb von fünf Wochen nach einem solchen Ratsbeschluß vorzubereiten;
 7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI). – Resolution 1528(2004) vom 27. Februar 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1464(2003) vom 4. Februar 2003, 1479(2003) vom 13. Mai 2003, 1498(2003) vom 4. August 2003, 1514(2003) vom 13. November 2003, 1527(2004) vom 4. Februar 2004 und die Erklärungen seines Präsidenten zu Côte d'Ivoire,
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,
- unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 24. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis unterzeichneten Abkommens (S/2003/99) (Abkommen von Linas-Marcoussis), das von der Konferenz der

Staatschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar in Paris gebilligt wurde,

- mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den jüngsten Fortschritten, insbesondere der Rückkehr der Neuen Kräfte (Forces Nouvelles) in die Regierung, der erzielten Vereinbarung über die Durchführung des Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms und den Gesprächen zwischen dem Präsidenten der Republik Côte d'Ivoire und den Neuen Kräften,
- die Auffassung vertretend, daß die ivoirischen Parteien die vom Generalsekretär geforderten Fortschritte in Richtung auf die in Ziffer 86 seines Berichts über Côte d'Ivoire vom 6. Januar 2004 (S/2004/3) genannten Maßnahmen erzielt haben, was dem Rat am 4. Februar 2004 bestätigt wurde, und den ivoirischen Parteien nahelegend, ihre Anstrengungen in dieser Richtung fortzusetzen,
- mit der Aufforderung an die Parteien und an die Regierung der nationalen Aussöhnung, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu verhindern und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325(2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379(2001) und 1460(2003) über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie seine Resolutionen 1265(1999) und 1296(2000) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,
- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
- tief besorgt über die sich verschlechternde wirtschaftliche Lage in Côte d'Ivoire und ihre ersten Auswirkungen auf die gesamte Subregion,
- erfreut über das Engagement der Afrikanischen Union zur Unterstützung des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Côte d'Ivoire,
- unter Hinweis auf seine volle Unterstützung für die von der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und von Frankreich unternommenen Anstrengungen, eine friedliche Regelung des Konflikts zu fördern, und insbesondere die wirksamen Maßnahmen begrüßend, die die ECOWAS-Truppen zur Stabilisierung des Landes unternommen haben,
- Kenntnis nehmend von der Botschaft, die der Präsident der Republik Côte d'Ivoire am 10. November 2003 an den Sicherheitsrat richtete und in der er darum ersuchte, die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI) in einen Friedenssicherungseinsatz umzuwandeln,
- davon Kenntnis nehmend, daß die ECOWAS den Sicherheitsrat am 24. November 2003 darum ersuchte, in Côte d'Ivoire einen Friedenssicherungseinsatz zu schaffen,
- feststellend, daß die dauerhafte Stabilität in Côte d'Ivoire vom Frieden in der Subregion, besonders in Liberia, abhängen wird, und betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Subregion im Hinblick auf dieses Ziel ist und daß es notwendig ist, die von den Missionen der Vereinten Nationen in der Subregion unternommenen Anstrengungen, zur Festigung des Friedens und der Sicherheit beizutragen, zu koordinieren,

- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über Côte d'Ivoire vom 6. Januar 2004 (S/2004/3 und Addenda 1 und 2),
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 8. Januar 2004 (S/2004/100) an den Präsidenten des Sicherheitsrats,
- in Anbetracht der weiterhin bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Côte d'Ivoires sowie feststellend, daß die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) für einen Anfangszeitraum von 12 Monaten ab dem 4. April 2004 einzurichten, und ersucht den Generalsekretär, an diesem Tag die Autorität von der MINUCI und den ECOWAS-Truppen an die UNOCI zu übertragen, und beschließt daher, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI) bis zum 4. April 2004 zu verlängern;
 2. beschließt, daß die UNOCI zusätzlich zu einem angemessenen Zivil-, Justiz- und Strafvollzugsanteil Militärpersonal in einer Stärke von bis zu 6 240 Soldaten der Vereinten Nationen umfassen wird, darunter 200 Militärbeobachter und 120 Stabsoffiziere, sowie bis zu 350 Zivilpolizisten, um die in Ziffer 6 beschriebenen mandatsmäßigen Aufgaben durchführen zu können;
 3. ersucht den Generalsekretär, die Missionen der Vereinten Nationen in Westafrika dazu anzuhalten, ihre logistische und administrative Unterstützung so weit wie möglich gemeinsam zu nutzen, unbeschadet ihrer operativen Fähigkeiten im Hinblick auf ihre Mandate, um ein Höchstmaß an Wirksamkeit zu erzielen und die Kosten der Missionen so gering wie möglich zu halten;
 4. ersucht die UNOCI, ihr Mandat in enger Verbindung mit den Missionen der Vereinten Nationen in Sierra Leone und in Liberia durchzuführen, insbesondere wenn es darum geht, Bewegungen von Waffen und Kombattanten über gemeinsame Grenzen hinweg zu verhüten und Abrüstungs- und Demobilisierungsprogramme durchzuführen;
 5. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und billigt seine volle Weisungsbefugnis für die Koordinierung und Durchführung aller Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire;
 6. beschließt, daß die UNOCI, in Abstimmung mit den in Ziffer 16 autorisierten französischen Truppen, den folgenden Auftrag haben wird: Überwachung der Waffenruhe und der Bewegungen bewaffneter Gruppen
 - a) die Durchführung der umfassenden Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 zu beobachten und zu überwachen und Verstöße gegen die Waffenruhe zu untersuchen,
 - b) mit den Nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires (FANCI) und dem militärischen Anteil der Neuen Kräfte Verbindung zu halten, um in Absprache mit den französischen Truppen die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen allen beteiligten ivoirischen bewaffneten Kräften zu fördern, wie in seiner Resolution 1479(2003) vorgesehen,
 - c) die Regierung der nationalen Aussöhnung

- bei der Überwachung der Grenzen zu unterstützen, mit besonderer Aufmerksamkeit für die Lage der liberianischen Flüchtlinge und die Bewegungen von Kombattanten, Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Rückführung und Neuansiedlung
- d) die Regierung der nationalen Aussöhnung bei ihren Bemühungen um die Umgruppierung aller beteiligten ivorischen bewaffneten Kräfte zu unterstützen und für die Sicherheit ihrer Kantonierungsstandorte zu sorgen,
- e) die Regierung der nationalen Aussöhnung bei der Durchführung des nationalen Programms für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten zu unterstützen, mit besonderer Aufmerksamkeit für die konkreten Bedürfnisse von Frauen und Kindern,
- f) in enger Abstimmung mit den Missionen der Vereinten Nationen in Sierra Leone und in Liberia ein freiwilliges Rückführungs- und Neuansiedlungsprogramm für ausländische Exkombattanten durchzuführen, mit besonderer Aufmerksamkeit für die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, in Unterstützung der von der Regierung der nationalen Aussöhnung unternommenen Bemühungen und in Zusammenarbeit mit den beteiligten Regierungen, den zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, den internationalen Entwicklungsorganisationen und den Geberländern,
- g) sicherzustellen, daß die unter den Buchstaben e) und f) genannten Programme die Notwendigkeit eines regionalen Ansatzes berücksichtigen,
- h) von den ehemaligen Kombattanten übergebene Waffen, Munition und sonstiges Wehrmaterial zu bewachen und derartiges Material sicherzustellen, unschädlich zu machen oder zu vernichten,
- Schutz des Personals der Vereinten Nationen, der Institutionen und der Zivilpersonen
- i) Personal, Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten sowie, unbeschadet der Verantwortung der Regierung der nationalen Aussöhnung, im Rahmen ihrer Mittel innerhalb ihres Einsatzgebiets Zivilpersonen zu schützen, denen unmittelbar körperliche Gewalt droht,
- j) in Absprache mit den ivorischen Behörden die Bereitstellung von Sicherheitsdiensten für die Minister der Regierung der nationalen Aussöhnung zu unterstützen,
- Unterstützung der humanitären Hilfe
- k) den freien Personen- und Güterverkehr und die ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe zu erleichtern, so auch durch Hilfe bei der Herstellung der notwendigen Sicherheitsbedingungen,
- Unterstützung bei der Umsetzung des Friedensprozesses
- l) in Zusammenarbeit mit der ECOWAS und den anderen internationalen Partnern die Wiederherstellung der staatlichen Autorität in ganz Côte d'Ivoire durch die Regierung der nationalen Aussöhnung zu erleichtern,
- m) der Regierung der nationalen Aussöhnung mit Hilfe der ECOWAS und den anderen internationalen Partnern Aufsicht, Anleitung und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, um freie, faire und transparente Wahl-

prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis, insbesondere die Präsidentschaftswahl, vorzubereiten und bei ihrer Durchführung behilflich zu sein,

Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte

- n) zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Côte d'Ivoire beizutragen, mit besonderer Aufmerksamkeit für Gewalt gegen Frauen und Mädchen, und bei der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen behilflich zu sein, um dazu beizutragen, daß der Straflosigkeit ein Ende gesetzt wird,

Öffentlichkeitsarbeit

- o) durch eine Kapazität für wirksame Öffentlichkeitsarbeit, namentlich nach Bedarf durch die Einrichtung eines Hörfunkdienstes der Vereinten Nationen, bei den örtlichen Gemeinwesen und den Parteien das Verständnis für den Friedensprozeß und die Rolle der UNOCI zu fördern,

Öffentliche Ordnung

- p) die Regierung der nationalen Aussöhnung gemeinsam mit der ECOWAS und anderen internationalen Organisationen bei der Wiederherstellung einer Zivilpolizeipräsenz in ganz Côte d'Ivoire zu unterstützen und die Regierung der nationalen Aussöhnung hinsichtlich der Neugliederung der Dienste für innere Sicherheit zu beraten,
- q) die Regierung der nationalen Aussöhnung gemeinsam mit der ECOWAS und anderen internationalen Organisationen bei der Wiederherstellung der Autorität des Justizsystems und der Herrschaft des Rechts in ganz Côte d'Ivoire zu unterstützen;

7. ersucht den Generalsekretär, bei der Personalausstattung der UNOCI den mit geschlechtsspezifischen Fragen und mit Kinderschutz befaßten Anteilen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

8. ermächtigt die UNOCI, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren Auftrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrem Einsatzgebiet durchzuführen;

9. ersucht den Generalsekretär und die Regierung der nationalen Aussöhnung, innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 58/82 der Generalversammlung über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, und stellt fest, daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;

10. betont, wie wichtig die vollständige und bedingungslose Durchführung der nach dem Abkommen von Linas-Marcoussis vorgesehenen Maßnahmen ist, und verlangt, daß die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen von Linas-Marcoussis erfüllen, so daß insbesondere die im Jahr 2005 anstehenden Präsidentschaftswahlen im Einklang mit den verfassungsmäßigen Fristen abgehalten werden können;

11. fordert alle Parteien auf, bei der Dislozierung und den Einsätzen der UNOCI voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires garantieren;

12. bekräftigt insbesondere, daß die Regierung der nationalen Aussöhnung das Programm für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung vollständig und unverzüglich durchführen muß, einschließlich der Auflösung aller bewaffneten Gruppen, insbesondere der Milizen, der Eindämmung aller Formen unruhestiftender Straßenproteste, vor allem durch verschiedene Gruppen von Jugendlichen, und der Neugliederung der Streitkräfte und der Dienste für innere Sicherheit;

13. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auch weiterhin zu prüfen, wie sie zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Côte d'Ivoire beitragen könnte, mit dem Ziel, in Côte d'Ivoire und in der ganzen Subregion langfristige Stabilität herbeizuführen;

14. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Côte d'Ivoire, die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis und die Durchführung des Mandats der UNOCI regelmäßig zu unterrichten und ihm diesbezüglich alle drei Monate Bericht zu erstatten, einschließlich einer Überprüfung der Truppenstärke mit dem Ziel ihrer stufenweisen Reduzierung nach Maßgabe der vor Ort erzielten Fortschritte und der noch zu erledigenden Aufgaben;

15. beschließt, die den französischen Truppen und den ECOWAS-Truppen durch seine Resolution 1527(2004) erteilte Ermächtigung bis zum 4. April 2004 zu verlängern;

16. ermächtigt die französischen Truppen, während eines Zeitraums von 12 Monaten ab dem 4. April 2004 alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die UNOCI im Einklang mit der zwischen der UNOCI und den französischen Behörden erzielten Vereinbarung zu unterstützen, und insbesondere

- zur allgemeinen Sicherheit im Tätigkeitsbereich der internationalen Truppen beizutragen,
- auf Ersuchen der UNOCI zu intervenieren, um Anteile der Operation, deren Sicherheit bedroht ist, zu unterstützen,
- außerhalb der unmittelbar von der UNOCI kontrollierten Gebiete im Falle kriegerischer Handlungen einzugreifen, wenn die Sicherheitsbedingungen dies erfordern,
- in den Einsatzgebieten ihrer Einheiten Hilfe für den Schutz von Zivilpersonen zu leisten;

17. ersucht Frankreich, ihm auch weiterhin regelmäßig über alle Aspekte seines Mandats in Côte d'Ivoire Bericht zu erstatten;

18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. Dezember 2003 (UN-Dok. S/PRST/2003/26)

Auf der 4880. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. Dezember 2003 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Resolutionen des Sicherheitsrats 1160(1998), 1199(1998), 1203(1998), 1239(1999) und 1244(1999)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den unter der Schirmherrschaft des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs eingeleiteten Überprüfungsmechanismus, der am 5. November in Pristina und Belgrad auf Initiative der Kontaktgruppe (Deutschland, Frankreich, Italien, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, mit Vertretern der Europäischen Union) vorgestellt wurde und mit dem der Verwirklichung der für das Kosovo (Serbien und Montenegro) erarbeiteten und von diesem Rat in Anwendung seiner Resolution 1244(1999) gebilligten Formel »Zuerst Standards, dann Status« neue Impulse verliehen werden.

Der Sicherheitsrat erinnert an die acht Standards: funktionsfähige demokratische Institutionen, Rechtsstaatlichkeit, Bewegungsfreiheit, Rückkehr und Wiedereingliederung, Wirtschaft, Eigentumsrechte, Dialog mit Belgrad und Kosovo-Schutzkorps. In dieser Hinsicht fordert der Rat die vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen nachdrücklich auf, im Rahmen des direkten Dialogs mit Belgrad uneingeschränkt und konstruktiv an den Arbeitsgruppen zu praktischen Fragen von gemeinsamem Interesse mitzuwirken und so ihr Eintreten für den Prozeß unter Beweis zu stellen.

Der Sicherheitsrat unterstützt die am 10. Dezember 2003 vorgelegten »Standards für das Kosovo«. Der Rat sieht der Vorlage eines Durchführungsplans entgegen, dessen abschließende Fassung von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in ständiger Abstimmung mit den vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen und gegebenenfalls mit anderen in Betracht kommenden Parteien erstellt wird. Anhand dieses Plans sollen die von den vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen im Hinblick auf die Erfüllung der Standards erzielten Fortschritte bewertet werden.

Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Rahmen der in Resolution 1244(1999) festgelegten Befugnisse, unter anderem im Kontext des Überprüfungsmechanismus, auch künftig enge Konsultationen mit den interessierten Parteien, insbesondere der Kontaktgruppe, führen wird. Der Rat bekräftigt seine Absicht, die regelmäßigen Berichte des Generalsekretärs auch künftig zu prüfen, einschließlich der durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vorgenommenen Bewertung der Fortschritte, die von den vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen im Hinblick auf die Erfüllung der Standards erzielt worden sind. Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die Kontaktgruppe beabsichtigt, einen fundierten Beitrag zu den regelmäßigen Berichten zu leisten und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs ihre Bewertungen vorzulegen.

Der Sicherheitsrat befürwortet eine umfassende Überprüfung der von den vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen im Hinblick auf die Erfüllung der Standards erzielten Fortschritte. Der Rat stellt fest, daß sich je nachdem, welche Fortschritte im Rahmen der periodischen Überprüfung festgestellt werden, in der Jahresmitte 2005 eine erste Gelegenheit für eine derartige umfassende Überprüfung bieten dürfte. In Bekräftigung der Formel »Zuerst Standards, dann Status« betont der Rat, daß der Prozeß zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo im Einklang mit Resolution 1244(1999) nur dann vorankommen wird, wenn das Ergebnis der umfassenden Überprüfung positiv ist. Der Rat bekräftigt den Vorrang der von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs erlassenen Vorschriften und der Nebeninstrumente als das im Kosovo geltende Recht.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine volle Unterstützung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs,

Harri Holkeri, und fordert die vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen im Kosovo und alle beteiligten Parteien auf, uneingeschränkt mit ihm zusammenzuarbeiten.«

Haiti

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 26. Februar 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/4)

Auf der 4917. Sitzung des Sicherheitsrats am 26. Februar 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Frage betreffend Haiti« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der politischen, sicherheitsbezogenen und humanitären Lage in Haiti zum Ausdruck. Er beklagt die Verluste an Menschenleben, zu denen es bereits gekommen ist, und befürchtet, daß, da bislang keine politische Regelung erzielt wurde, weiteres Blutvergießen die Folge sein wird. Die anhaltende Gewalt und der Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung in Haiti könnten destabilisierende Auswirkungen in der Region haben.

Der Sicherheitsrat bekundet der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) und der Karibischen Gemeinschaft (CARICOM) seine Anerkennung für ihre führende Rolle bei der Förderung einer friedlichen Lösung und für ihren Versuch, das Vertrauen zwischen den Parteien wiederherzustellen, insbesondere mit Hilfe ihres Aktionsplans.

Der Rat unterstützt die CARICOM und die OAS bei ihren fortwährenden Bemühungen um eine friedliche und verfassungsgemäße Lösung zur Überwindung der derzeit festgefahrenen Lage. Die in dem CARICOM/OAS-Aktionsplan aufgestellten Grundsätze stellen eine wichtige Grundlage für eine Lösung der Krise dar. Der Rat fordert die Parteien auf, verantwortungsvoll zu handeln, indem sie sich für Verhandlungen statt Konfrontation entscheiden. Ein beschleunigter Zeitplan erscheint jetzt notwendig. Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Aussicht auf weitere Gewalt in Haiti und ist sich des Rufes nach einem internationalen Eingreifen in Haiti bewußt. Der Rat wird die Möglichkeiten für ein internationales Engagement mit Dringlichkeit prüfen, einschließlich der Entsendung einer internationalen Truppe zur Unterstützung einer politischen Regelung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat fordert alle Seiten in dem Konflikt in Haiti auf, die Verteilung von Nahrungsmitteln und Medikamenten zu erleichtern und den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten. Er fordert alle Seiten auf, das Personal und die Einrichtungen der internationalen humanitären Organisationen zu achten und sicherzustellen, daß die humanitäre Hilfe zu denen gelangt, die sie benötigen.

Der Rat fordert die Regierung und alle anderen Parteien auf, die Menschenrechte zu achten und die Anwendung von Gewalt zur Förderung ihrer politischen Ziele einzustellen. Diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, werden dafür zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Sicherheitsrat unterstützt den Beschluß des Generalsekretärs, einen Sonderberater für Haiti zu ernennen.

Der Sicherheitsrat wird die Situation in Haiti auch weiterhin genau überwachen und mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Genehmigung der Dislozierung der Multinationalen Interimsgruppe in Haiti. – Resolution 1529(2004) vom 29. Februar 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten zu Haiti, insbesondere die Erklärung vom 26. Februar 2004 (S/PRST/2004/4),
- zutiefst besorgt über die Verschlechterung der politischen, sicherheitsbezogenen und humanitären Lage in Haiti und die Verluste an Menschenleben beklagend, zu denen es bereits gekommen ist,
- mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über die anhaltende Gewalt in Haiti sowie über die Möglichkeit einer raschen Verschlechterung der humanitären Lage in dem Land und deren destabilisierende Wirkung auf die Region,
- hervorhebend, daß ein sicheres Umfeld in Haiti und in der Region geschaffen werden muß, das die Achtung der Menschenrechte, namentlich des Wohlergehens der Zivilbevölkerung, ermöglicht und die humanitären Helfer bei ihrer Aufgabe unterstützt,
- mit Lob für die Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) und die Karibische Gemeinschaft (CARICOM) für ihre Führungsrolle bei den Bemühungen um die Förderung einer friedlichen Lösung und für ihren Versuch, insbesondere mit Hilfe ihres Aktionsplans, Vertrauen zwischen den Parteien zu schaffen,
- Kenntnis nehmend vom Rücktritt von Jean-Bertrand Aristide als Präsident Haitis und von der Vereidigung von Präsident Boniface Alexandre als amtierender Präsident Haitis im Einklang mit der Verfassung Haitis,
- unter Kenntnisnahme des Appells des neuen Präsidenten Haitis zur dringenden Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft bei der Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in Haiti und bei der Förderung des im Gang befindlichen verfassungsmäßigen politischen Prozesses,
- entschlossen, eine friedliche und verfassungsgemäße Lösung der derzeitigen Krise in Haiti zu unterstützen,
- feststellend, daß die Situation in Haiti eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Stabilität in der Karibik darstellt, insbesondere auf Grund des möglichen Zustroms von Menschen in andere Staaten der Subregion,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. fordert die Mitgliedstaaten auf, die verfassungsgemäße Nachfolge und den im Gang befindlichen verfassungsmäßigen politischen Prozeß in Haiti sowie die Förderung einer friedlichen und dauerhaften Lösung der derzeitigen Krise zu unterstützen;
 2. genehmigt die sofortige Dislozierung einer Multinationalen Interimstruppe für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution mit dem Auftrag,
 - a) zu einem sicheren und stabilen Umfeld in der haitianischen Hauptstadt und gegebenenfalls, sofern die Umstände es zulassen, auch anderswo im Land beizutragen, um das Ersuchen des haitianischen Präsidenten Alexandre um internationale Hilfe bei der Unterstützung des im Gang befindlichen verfassungsmäßigen politischen Prozesses in Haiti zu unterstützen;

- b) die Bereitstellung humanitärer Hilfe und den Zugang internationaler humanitärer Helfer zu der hilfsbedürftigen haitianischen Bevölkerung zu erleichtern;
 - c) die Gewährung internationaler Hilfe an die haitianische Polizei und die haitianische Küstenwache zu erleichtern, mit dem Ziel, die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen und zu wahren und die Menschenrechte zu fördern und zu schützen;
 - d) die Herstellung von Bedingungen zu unterstützen, unter denen internationale und regionale Organisationen, namentlich die Vereinten Nationen und die Organisation der Amerikanischen Staaten, dem haitianischen Volk behilflich sein können;
 - e) sich nach Bedarf mit der Sondermission der OAS und dem Sonderberater der Vereinten Nationen für Haiti abzustimmen, um eine weitere Verschlechterung der humanitären Lage zu verhindern;
3. erklärt seine Bereitschaft, im Anschluß eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, dem Rat im Benehmen mit der Organisation der Amerikanischen Staaten vorzugsweise binnen 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen zur Größe, zur Struktur und zum Mandat einer solchen Truppe, einschließlich der Rolle einer internationalen Polizei und der Modalitäten der Koordinierung mit der Sondermission der OAS, sowie zur anschließenden Dislozierung der Truppe der Vereinten Nationen spätestens drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen;
4. begrüßt es, daß der Generalsekretär am 27. Februar einen Sonderberater für Haiti ernannt hat, und ersucht den Generalsekretär, ein Aktionsprogramm dafür auszuarbeiten, wie die Vereinten Nationen bei dem verfassungsmäßigen politischen Prozeß behilflich sein, die humanitäre Hilfe und Wirtschaftshilfe unterstützen und den Schutz der Menschenrechte sowie die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit fördern können;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, dringend Personal, Ausrüstung und sonstige notwendige finanzielle und logistische Ressourcen für die Multinationale Interimstruppe bereitzustellen und bittet die beitragenden Mitgliedstaaten, die Führung der Truppe und den Generalsekretär von ihrer Absicht, an der Mission teilzunehmen, in Kenntnis zu setzen, und betont, wie wichtig derartige freiwillige Beiträge sind, um bei der Bestreitung der Kosten für die Multinationale Interimstruppe, die den teilnehmenden Mitgliedstaaten entstehen, behilflich zu sein;
6. ermächtigt die an der Multinationalen Interimstruppe in Haiti teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
7. verlangt, daß alle Konfliktparteien in Haiti die Anwendung von Gewalt einstellen, und wiederholt, daß alle Parteien das Völkerrecht achten müssen, namentlich in bezug auf die Menschenrechte, daß diejenigen, die dagegen verstoßen, dafür individuell verantwortlich gemacht werden und daß es keine Strafflosigkeit geben wird; verlangt ferner, daß die Parteien die verfassungsgemäße Nachfolge und den im Gang befindlichen politischen Prozeß zur Beilegung der derzeitigen Krise achten und den recht-

mäßigen haitianischen Sicherheitskräften und anderen öffentlichen Institutionen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglichen und den humanitären Organisationen den für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Zugang eröffnen;

- 8. fordert ferner alle Parteien in Haiti und die Mitgliedstaaten auf, mit der Multinationalen Interimstruppe in Haiti bei der Ausführung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Multinationalen Interimstruppe zu achten sowie den sicheren und ungehinderten Zugang der internationalen humanitären Helfer und Hilfsgüter zu den bedürftigen Bevölkerungsgruppen in Haiti zu erleichtern;
- 9. ersucht die Führung der Multinationalen Interimstruppe in Haiti, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung ihres Mandats Bericht zu erstatten;
- 10. fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Vereinten Nationen, die Organisation der Amerikanischen Staaten und die Karibische Gemeinschaft, auf, mit dem Volk Haitis im Rahmen langfristiger Bemühungen um die Förderung des Wiederaufbaus der demokratischen Institutionen zusammenzuarbeiten und bei der Ausarbeitung einer Strategie zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Bekämpfung der Armut behilflich zu sein;
- 11. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Liberia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Anpassung der gegen Liberia verhängten Maßnahmen. – Resolution 1521(2003) vom 22. Dezember 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,
- Kenntnis nehmend von den gemäß Resolution 1478(2003) vorgelegten Berichten der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Liberia vom 7. August 2003 (S/2003/779) und vom 28. Oktober 2003 (S/2003/937 und S/2003/937/Add.1),
- mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Erkenntnisse der Sachverständigengruppe, wonach gegen die mit Resolution 1343(2001) verhängten Maßnahmen nach wie vor verstoßen wird, insbesondere durch den Erwerb von Waffen,
- erfreut über das von der ehemaligen Regierung Liberias, den Vereinigten Liberianern für Aussöhnung und Demokratie und der Bewegung für Demokratie in Liberia am 18. August 2003 in Accra unterzeichnete Umfassende Friedensabkommen sowie über den Amtsantritt der Nationalen Übergangsregierung Liberias unter dem Vorsitz von Gyude Bryant am 14. Oktober 2003,
- mit der Aufforderung an alle Staaten in der Region, insbesondere die Nationale Übergangsregierung Liberias, zusammenzuarbeiten, um dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen, namentlich über die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECO-WAS), die Internationale Kontaktgruppe für

Liberia, die Mano-Fluss-Union und den Rabat-Prozeß,

- jedoch mit Besorgnis feststellend, daß die Waffenruhe und das Umfassende Friedensabkommen noch nicht alleits in Liberia Anwendung finden und daß sich ein großer Teil des Landes nach wie vor nicht unter der Gewalt der Nationalen Übergangsregierung Liberias befindet, insbesondere diejenigen Gebiete, in die die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) noch nicht disloziert wurde,
- in Anerkennung dessen, daß die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen wie Diamanten und Holz, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung illegaler Waffen und dem Handel damit entscheidend dazu beiträgt, die Konflikte in Westafrika, insbesondere in Liberia, zu schüren und zu verschärfen,
- feststellend, daß die Situation in Liberia und die Verbreitung von Waffen und bewaffneten nichtstaatlichen Akteuren, einschließlich Söldnern, in der Subregion auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Westafrika und insbesondere des Friedensprozesses in Liberia darstellen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

A

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1343(2001) vom 7. März 2001, 1408(2002) vom 6. Mai 2002, 1478(2003) vom 6. Mai 2003, 1497(2003) vom 1. August 2003 und 1509(2003) vom 19. September 2003,
- feststellend, daß die veränderten Umstände in Liberia, insbesondere der Abgang des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor und die Bildung der Nationalen Übergangsregierung Liberias, sowie die Fortschritte im Friedensprozeß in Sierra Leone es notwendig machen, daß der Rat die von ihm beschlossenen Maßnahmen nach Kapitel VII ändert, um diesen Umständen Rechnung zu tragen,
- 1. beschließt, die mit den Ziffern 5, 6 und 7 der Resolution 1343(2001) und den Ziffern 17 und 28 der Resolution 1478(2003) verhängten Verbote aufzuheben und den Ausschluß nach Resolution 1343(2001) aufzulösen;

B

- 2. a) beschließt, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an Liberia, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen zu verhindern;
- b) beschließt, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um jede Gewährung technischer Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz der unter Buchstabe a) genannten Güter an Liberia durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus zu verhindern;

- c) erklärt erneut, daß die unter den Buchstaben a) und b) vorgesehenen Maßnahmen für alle Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an jegliche Empfänger in Liberia, einschließlich aller nichtstaatlichen Akteure, wie etwa der Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie und der Bewegung für Demokratie in Liberia, sowie für alle ehemaligen und derzeit tätigen Milizen und bewaffneten Gruppen gelten;
- d) beschließt, daß die mit den Buchstaben a) und b) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der UNMIL und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;
- e) beschließt, daß die mit den Buchstaben a) und b) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung eines internationalen Ausbildungs- und Reformprogramms für die liberianischen Streitkräfte und die liberianische Polizei oder zur Nutzung im Rahmen eines solchen Programms bestimmt sind, das von dem mit Ziffer 21 eingerichteten Ausschuß (im folgenden als ›Ausschuß‹ bezeichnet) im voraus genehmigt wird;
- f) beschließt, daß die mit den Buchstaben a) und b) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts finden, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, noch auf die damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, wie von dem Ausschuß im voraus genehmigt;
- g) bekräftigt, daß die mit Buchstabe a) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Schutzkleidung finden, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern und humanitären und Entwicklungshelfern sowie beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung nach Liberia ausgeführt wird;
3. verlangt, daß alle Staaten in Westafrika Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß bewaffnete Personen und Gruppen von ihrem Hoheitsgebiet aus Angriffe auf Nachbarländer vorbereiten und durchführen, und daß sie alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage in der Subregion beitragen könnte;
4. a) beschließt außerdem, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um allen von dem Ausschuß benannten Personen, die eine Bedrohung des Friedensprozesses in Liberia darstellen oder durch ihre Tätigkeit darauf hinwirken, den Frieden und die Stabilität in Liberia und in der Subregion zu unterhöhlen, einschließlich der hochrangigen Mitglieder der Regierung des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor und ihrer Ehegatten und der Mitglieder der früheren Streitkräfte Liberias, die Verbindungen zu dem ehemaligen Präsidenten Charles Taylor unterhalten, den Personen, die nach Feststellung des Ausschusses gegen Ziffer 2 verstoßen, sowie allen anderen Personen oder mit Einrichtungen verbundenen Personen, die bewaffneten Rebellen Gruppen in Liberia oder den Ländern der Region finanzielle und militärische Unterstützung gewähren, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise zu verweigern, mit der Maßgabe, daß kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;
- b) beschließt, daß die in Ziffer 4 a) vorgesehenen Maßnahmen auf die gemäß Ziffer 7 a) der Resolution 1343(2001) bereits benannten Personen weiter Anwendung finden, bis der Ausschuß die Personen benannt hat, die unter die Bestimmungen von Ziffer 4 a) fallen;
- c) beschließt, daß die mit Ziffer 4 a) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der Ausschuß festlegt, daß die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind, oder wenn er zu dem Schluß kommt, daß eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der Ratsresolutionen, nämlich die Schaffung von Frieden, Stabilität und Demokratie in Liberia und die Herbeiführung dauerhaften Friedens in der Subregion, fördern würde;
5. bekundet seine Bereitschaft, die mit den Ziffern 2 a) und b) sowie 4 a) verhängten Maßnahmen aufzuheben, sobald er feststellt, daß die Waffenruhe in Liberia in vollem Umfang geachtet und eingehalten wird, die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Reparierung und Neugestaltung des Sicherheitssektors abgeschlossen wurde, das Umfassende Friedensabkommen vollinhaltlich durchgeführt wird und beträchtliche Fortschritte im Hinblick auf die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Stabilität in Liberia und der Subregion erzielt wurden;
6. beschließt, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die direkte oder indirekte Einfuhr aller Rohdiamanten aus Liberia, gleichviel ob solche Diamanten ihren Ursprung in Liberia haben oder nicht, in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern;
7. fordert die Nationale Übergangsregierung Liberias auf, dringend eine wirksame Herkunftszeugnisregelung für den Handel mit liberianischen Rohdiamanten festzulegen, die transparent und international verifizierbar ist, mit dem Ziel, dem Kimberley-Prozeß beizutreten, und dem Ausschuß eine detaillierte Beschreibung der geplanten Regelung vorzulegen;
8. bekundet seine Bereitschaft, die in Ziffer 6 genannten Maßnahmen aufzuheben, sobald der Ausschuß unter Berücksichtigung sachverständigen Rates beschließt, daß Liberia eine transparente, wirksame und international verifizierbare Herkunftszeugnisregelung für liberianische Rohdiamanten festgelegt hat;
9. legt der Nationalen Übergangsregierung Liberias nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um dem Kimberley-Prozeß so bald wie möglich beizutreten;
10. beschließt, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einfuhr aller aus Liberia stammenden Rundhölzer und Holzprodukte in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern;
11. legt der Nationalen Übergangsregierung Liberias eindringlich nahe, die holzproduzierenden Gebiete ihrer vollen Gewalt und Kontrolle zu unterstellen und alles zu tun, um sicherzustellen, daß die Staatseinkünfte aus der liberianischen Holzindustrie nicht zur Schürung des Konflikts oder anderweitig unter Verstoß gegen die Ratsresolutionen verwendet werden, sondern vielmehr für legitime Zwecke zugunsten des liberianischen Volkes, namentlich die Entwicklung;
12. bekundet seine Bereitschaft, die mit Ziffer 10 verhängten Maßnahmen aufzuheben, sobald der Rat feststellt, daß die in Ziffer 11 genannten Ziele verwirklicht wurden;
13. legt der Nationalen Übergangsregierung Liberias nahe, Aufsichtsmechanismen für die Holzindustrie einzurichten, die verantwortungsbewußte Geschäftspraktiken fördern, und transparente Rechnungslegungs- und -prüfungsmechanismen zu schaffen, um sicherzustellen, daß die gesamten Staatseinkünfte, einschließlich derjenigen aus dem liberianischen internationalen Schiffs- und Unternehmensregister, nicht zur Schürung des Konflikts oder anderweitig unter Verstoß gegen die Ratsresolutionen verwendet werden, sondern vielmehr für legitime Zwecke zugunsten des liberianischen Volkes, namentlich die Entwicklung;
14. fordert alle Parteien des Umfassenden Friedensabkommens vom 18. August 2003 nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen und ihren Aufgaben im Rahmen der Nationalen Übergangsregierung Liberias nachzukommen sowie die Wiederherstellung der Regierungsgewalt über das ganze Land, insbesondere über die natürlichen Ressourcen, nicht zu behindern;
15. fordert die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und andere Stellen, die dazu in der Lage sind, auf der Nationalen Übergangsregierung Liberias Hilfe zu gewähren, damit sie die in den Ziffern 7, 11 und 13 genannten Ziele, einschließlich der Förderung verantwortungsbewußter und umweltverträglicher Geschäftspraktiken in der Holzindustrie, verwirklichen kann, sowie bei der Anwendung des am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedeten ECOWAS-Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika (S/1998/1194, Anlage) behilflich zu sein;
16. legt den Vereinten Nationen und anderen Gebirgern nahe, den liberianischen Zivilluftfahrtbehörden namentlich durch die Gewährung technischer Hilfe dabei behilflich zu sein, die Professionalität ihres Personals und ihre Ausbildungskapazitäten zu verbessern und die Normen und Verfahrensvorschriften der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu befolgen;
17. nimmt davon Kenntnis, daß die Nationale Übergangsregierung Liberias einen Überprüfungsausschuß mit der Aufgabe eingesetzt hat, Verfahren zur Erfüllung der Forderungen des Sicherheitsrats festzulegen, damit die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen aufgehoben werden können;
18. beschließt, daß die in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 verhängten Maßnahmen 12 Monate ab der Verabschiedung dieser Resolution gelten werden, sofern nichts anderes beschlossen wird, und daß der Rat am Ende dieses Zeitraums seine Position überprüfen, die Fortschritte bei der Verwirklichung der in den Ziffern 5, 7 und 11 genannten Ziele bewerten und auf dieser Grundlage darüber entscheiden wird, ob diese Maßnahmen verlängert werden sollen;
19. beschließt, die in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 verhängten Maßnahmen bis zum 17. Juni 2004 zu überprüfen, die Fortschritte bei der Verwirklichung der in den Ziffern 5, 7 und 11 genannten

- Ziele zu überprüfen und auf dieser Grundlage darüber zu entscheiden, ob diese Maßnahmen aufgehoben werden sollen;
20. beschließt, die mit den Ziffern 6 und 10 verhängten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, damit sie so bald wie möglich aufgehoben werden können, sobald die in den Ziffern 7 und 11 genannten Bedingungen erfüllt sind, mit dem Ziel, Einnahmen für den Wiederaufbau und die Entwicklung Liberias zu erzeugen;
21. beschließt, gemäß Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats einzusetzen, mit den folgenden Aufgaben:
- die Durchführung der in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 genannten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Berichte der mit Ziffer 22 eingesetzten Sachverständigengruppe zu überwachen;
 - von allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Subregion, Informationen über die Schritte einzuholen, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung dieser Maßnahmen unternommen haben;
 - Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 2 e) und f) sowie 4 c) zu prüfen und darüber zu entscheiden;
 - die Personen zu benennen, die den mit Ziffer 4 verhängten Maßnahmen unterliegen, und diese Liste regelmäßig zu aktualisieren;
 - sachdienliche Informationen, einschließlich der unter Buchstabe d) genannten Liste, über geeignete Medien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
 - im Rahmen dieser Resolution geeignete Maßnahmen zu den noch offenen Fragen oder Problemen zu prüfen und zu ergreifen, die ihm bezüglich der mit den Resolutionen 1343(2001), 1408(2002) und 1478(2003) verhängten Maßnahmen zur Kenntnis gebracht wurden, während die genannten Resolutionen in Kraft waren;
 - dem Rat einen Bericht samt Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen;
22. ersucht den Generalsekretär, innerhalb eines Monats nach der Verabschiedung dieser Resolution im Benehmen mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von fünf Monaten eine aus höchstens fünf Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe einzusetzen, die über die zur Erfüllung des in dieser Ziffer beschriebenen Auftrags der Gruppe notwendigen breit gefächerten Sachkenntnisse verfügen, und dabei soweit wie möglich den Sachverstand der Mitglieder der nach Resolution 1478(2003) geschaffenen Sachverständigengruppe heranzuziehen, und ihr die folgenden Aufgaben zu übertragen:
- eine Anschluß-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 genannten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, so auch unter Beteiligung von Rebellenbewegungen und Nachbarländern, und einen Bericht darüber zu erstellen, der alle Informationen enthält, die für die Benennung der in Ziffer 4 a) beschriebenen Personen durch den Ausschuss von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;
 - die Fortschritte bei der Verwirklichung der in den Ziffern 5, 7 und 11 genannten Ziele zu bewerten;

- dem Rat bis spätestens 30. Mai 2004 über den Ausschuss einen Bericht samt Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen, unter anderem darüber, wie die humanitären und sozioökonomischen Auswirkungen der mit Ziffer 10 verhängten Maßnahmen so gering wie möglich gehalten werden können;
23. begrüßt die Bereitschaft der UNMIL, sobald sie in vollem Umfang disloziert worden ist und ihre Kernfunktionen wahrnimmt, im Rahmen ihrer Kapazität und innerhalb ihrer Dislozierungsgebiete sowie unbeschadet ihres Mandats dem Ausschuss nach Ziffer 21 und der Sachverständigengruppe nach Ziffer 22 dabei behilflich zu sein, die Durchführung der in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 vorgesehenen Maßnahmen zu überwachen, und ersucht die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, ebenfalls ohne Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats sowie im Kontext der verstärkten Koordination zwischen den Missionen und Büros der Vereinten Nationen in Westafrika, dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe zu helfen, indem sie jede Information an sie weiterleiten, die für die Durchführung der in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 vorgesehenen Maßnahmen von Belang ist;
24. fordert die internationale Gebergemeinschaft erneut auf, bei der Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms behilflich zu sein, für den Friedensprozeß nachhaltige internationale Hilfe zu leisten und großzügig Mittel für konsolidierte humanitäre Beitragsappelle bereitzustellen, und ersucht die Gebergemeinschaft ferner, auf den finanziellen, administrativen und technischen Sofortbedarf der Nationalen Übergangsregierung Liberias zu reagieren;
25. ermutigt die Nationale Übergangsregierung Liberias, mit Hilfe der UNMIL geeignete Maßnahmen zu treffen, um der liberianischen Bevölkerung die Gründe für die in dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der Kriterien für ihre Aufhebung, verständlich zu machen;
26. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 30. Mai 2004 auf der Grundlage von Informationen aus allen einschlägigen Quellen, einschließlich der Nationalen Übergangsregierung Liberias, der UNMIL und der ECOWAS, einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in den Ziffern 5, 7 und 11 genannten Ziele vorzulegen;
27. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme. as

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Schaffung einer Nationalarmee der Demokratischen Republik Kongo. – Resolution 1522(2004) vom 15. Januar 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,

- ermutigt durch die Fortschritte, die im Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo seit dem Abschluß des am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichneten Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens und der darauffolgenden Einsetzung der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs erzielt wurden,
- in der Erwägung, daß die Reform des Sicherheitssektors, namentlich die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten, die effektive Umstrukturierung und Integration der Streitkräfte der ehemaligen kongolesischen kriegführenden Parteien sowie die Schaffung einer integrierten Nationalpolizei, ein Schlüsselement für den Erfolg des Übergangsprozesses in der Demokratischen Republik Kongo ist,
- in dieser Hinsicht bekräftigend, daß die Gesamtverantwortung der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs obliegt, unter Begrüßung der Einsetzung eines integrierten Oberkommandos und mit der Forderung nach einer wirksamen Zusammenarbeit auf allen Ebenen der kongolesischen Streitkräfte,
 - begrüßt die derzeit unternommenen Bemühungen, die erste integrierte und vereinte Brigade in Kisangani einzurichten, als einen Schritt auf dem Weg zur Ausarbeitung und Durchführung eines umfassenden Programms zur Bildung einer integrierten kongolesischen Nationalarmee;
 - beschließt, daß seine in Ziffer 3 der Resolution 1304(2000) aufgestellte Forderung nach einer Entmilitarisierung von Kisangani und seiner Umgebung nun, da die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs eingesetzt wurde und im Amt ist, auf die umstrukturierten und integrierten Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und auf die in das umfassende Programm zur Bildung einer integrierten und umstrukturierten Nationalarmee aufgenommenen Streitkräfte keine Anwendung findet;
 - fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen geeignete Maßnahmen zur Umstrukturierung und Integration der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zu ergreifen, darunter die Einsetzung eines Obersten Verteidigungsrats sowie die Ausarbeitung eines nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplans und der notwendigen rechtlichen Rahmenbestimmungen;
 - fordert die internationale Gemeinschaft auf, im Einklang mit der Resolution 1493(2003) des Sicherheitsrats weitere Unterstützung zugunsten der Integration und Umstrukturierung der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zu gewähren;
 - beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Somalia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung des Waffenembargos gegen Somalia. – Resolution 1519(2003) vom 16. Dezember 2003

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen

- betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992, die ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einrichtete (im folgenden als ›Waffenembargo‹ bezeichnet), Resolution 1356(2001) vom 19. Juni 2001, Resolution 1407(2002) vom 3. Mai 2002, Resolution 1425(2002) vom 22. Juli 2002 und Resolution 1474(2003) vom 8. April 2003, sowie der Erklärungen seines Präsidenten vom 12. März 2003 (S/PRST/2003/2) und vom 11. November 2003 (S/PRST/2003/19),
- erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Prozeß der nationalen Aussöhnung in Somalia und die derzeit stattfindende Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia bekundend, die Anstrengungen Kenias würdigend, das die von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung getragene Konferenz ausrichtet, und erneut erklärend, wie wichtig die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias sind, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,
 - erneut darauf bestehend, daß sich kein Staat, insbesondere kein Staat der Region, in die inneren Angelegenheiten Somalias einmischen darf, da eine solche Einmischung nur weiter zur Destabilisierung Somalias und zu einem Klima der Angst beiträgt, die Menschenrechte beeinträchtigt und die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias gefährden könnte, und hervorhebend, daß das Hoheitsgebiet Somalias nicht dazu benutzt werden darf, die Stabilität in der Subregion zu untergraben,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über den gegen das Waffenembargo verstoßenden fortgesetzten Zustrom von Waffen und Munition aus Quellen außerhalb des Landes nach Somalia und durch Somalia, und eingedenk dessen, daß der Prozeß der nationalen Aussöhnung in Somalia und die Durchführung des Waffenembargos in einem synergetischen Verhältnis zueinander stehen,
 - nach Behandlung des gemäß Ziffer 7 der Resolution 1474(2003) vorgelegten Berichts der Sachverständigengruppe vom 4. November 2003 (S/2003/1035),
 - erfreut über die Mission des Ausschusses nach Resolution 751(1992) vom 24. April 1992 (im folgenden als ›Ausschuß‹ bezeichnet), die vom 11. bis 21. November 2003 unter der Leitung des Ausschußvorsitzenden in die Staaten der Region entsandt wurde und dazu beigetragen hat, dem Waffenembargo volle Geltung zu verschaffen,
 - erneut erklärend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo die Durchführung des Waffenembargos in Somalia zu verbessern und seine Überwachung zu verstärken, und seine Entschlossenheit bekundend, diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,
 - feststellend, daß die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. betont die Verpflichtung aller Staaten und sonstigen Akteure, die Resolutionen 733(1992) und 1356(2001) in vollem Umfang einzuhalten, und bekräftigt, daß die Nichteinhaltung einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen darstellt;

2. ersucht den Generalsekretär, für einen so bald wie möglich nach Verabschiedung dieser Resolution beginnenden Zeitraum von 6 Monaten eine aus vier Sachverständigen bestehende Überwachungsgruppe (im folgenden als ›Überwachungsgruppe‹ bezeichnet) einzusetzen, die ihren Sitz in Nairobi haben und nachstehenden Auftrag wahrnehmen soll, der auf die gegenwärtigen Verstöße gegen das Waffenembargo, einschließlich des Transfers von Munition, Einwegwaffen und Kleinwaffen, gerichtet ist:
- a) die Verstöße gegen das Waffenembargo zu untersuchen, unter Einschluß des Zugangs nach Somalia auf dem Land-, Luft- und Seeweg;
 - b) detaillierte Informationen und konkrete Empfehlungen in den einschlägigen Fachgebieten in bezug auf Verstöße sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die der Durchführung des Waffenembargos unter seinen verschiedenen Aspekten Wirksamkeit verleihen und sie verstärken sollen;
 - c) nach Möglichkeit Felduntersuchungen in Somalia und gegebenenfalls in den Nachbarstaaten Somalias und anderen Staaten durchzuführen;
 - d) die Fortschritte zu bewerten, die die Staaten der Region im Hinblick auf die vollständige Durchführung des Waffenembargos erzielt haben, namentlich durch eine Überprüfung der einzelstaatlichen Zoll- und Grenzkontrollsysteme;
 - e) dem Ausschuß in ihrem Schlußbericht im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates den Entwurf einer Liste derjenigen vorzulegen, die innerhalb und außerhalb Somalias weiterhin gegen das Waffenembargo verstoßen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen;
 - f) auf der Grundlage ihrer Untersuchungen und der vorausgegangenen Berichte der mit den Resolutionen 1425(2002) und 1474(2003) ernannten Sachverständigengruppe (S/2003/223 und S/2003/1035) Empfehlungen abzugeben;
3. ersucht den Generalsekretär außerdem, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;
4. ersucht alle somalischen und regionalen Parteien sowie die Amtsträger der Regierung und andere Akteure außerhalb der Region, mit denen Kontakt aufgenommen wurde, mit der Überwachungsgruppe bei der Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten, und ersucht die Überwachungsgruppe, den Sicherheitsrat über den Ausschuß unverzüglich über mangelnde Kooperationsbereitschaft zu unterrichten;
5. fordert alle Staaten in der Region und die Regionalorganisationen, insbesondere die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, die Afrikanische Union und die Liga der Arabischen Staaten, auf, Koordinierungsstellen einzurichten, um die Zusammenarbeit mit der Überwachungsgruppe zu verstärken und den Informationsaustausch zu erleichtern;
6. ersucht die Überwachungsgruppe, den Rat zur Halbzeit auf dem Weg über den Ausschuß zu unterrichten und am Ende ihres Auftragszeitraums dem Sicherheitsrat über den Ausschuß einen Schlußbericht zur Behandlung vorzulegen;
7. legt allen Unterzeichnerstaaten der Erklärung von Nairobi über das Problem der Verbreitung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen nahe, die in der Koordinierten Aktionsagenda

- vorgesehenen Maßnahmen als einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung des über Somalia verhängten Waffenembargos rasch durchzuführen;
8. fordert die Nachbarstaaten eingedenk ihrer entscheidenden Rolle bei der Durchführung des Waffenembargos auf, dem Ausschuß vierteljährlich über ihre Anstrengungen zur Durchführung des Waffenembargos Bericht zu erstatten;
 9. legt der Gebergemeinschaft, einschließlich der Gruppe ›Partnerforum der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung‹, nahe, den Staaten in der Region sowie den Regionalorganisationen, der Zwischenstaatlichen Behörde, der Afrikanischen Union und der Liga der Arabischen Staaten technische und materielle Hilfe zu gewähren und so ihre einzelstaatlichen und regionalen Kapazitäten zur Überwachung und Durchführung des Waffenembargos, namentlich zur Überwachung der Küsten und der Land- und Luftgrenzen Somalias, zu unterstützen;
 10. legt den Mitgliedstaaten aus der Region nahe, weitere Anstrengungen zum Erlass von Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu unternehmen, die erforderlich sind, um eine wirksame Durchführung des Waffenembargos zu gewährleisten;
 11. bringt seine Entschlossenheit zum Ausdruck, die Situation in bezug auf die Durchführung des Waffenembargos in Somalia auf der Grundlage der von der Überwachungsgruppe in ihren Berichten bereitgestellten Informationen zu überprüfen;
 12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Westсахара

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1523(2004) vom 30. Januar 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara und insbesondere in Bekräftigung der Resolution 1495(2003) vom 31. Juli 2003,
- 1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 30. April 2004 zu verlängern;
- 2. ersucht den Generalsekretär, vor Ablauf dieses Mandats einen Lagebericht vorzulegen;
- 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York